

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Laubenheim vom 24.04.2018**

Der Ortsgemeinderat Laubenheim hat am 23.04.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### **§ 1**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

#### **I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren**

1. Für die Bestattung (Grabaushub)
  - a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab  
in ein Familien- oder Reihengrab 600,00 €
  - b) in ein Tiefgrab 700,00 €
  - c) eines Kindes unter 5 Jahren oder einer Frühgeburt 300,00 €
  
2. Für die Beisetzung von Urnen
  - a) in ein Urnenreihengrab 250,00 €
  - b) in ein Urnenwahlgrab 250,00 €
  - c) in eine anonyme Urnenreihenstelle 250,00 €
  
- 3) Für die Umbettung (Ausgrabung)
  - a) einer Leiche innerhalb des Friedhofes a) – c)
  - b) einer Leiche nach einem anderen Friedhof die tatsächlich
  - c) einer Urne entstandenen Kosten
  
4. Abweichend von den in Ziffer 1 genannten Sätze werden erhoben  
für die Bestattung an Samstagen ein Zuschlag von 25 %  
an Sonn- und Feiertagen die doppelte Gebühr

#### **II. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten**

1. Für den Erwerb eines Wahlgrabes auf die Dauer von 30 Jahren  
bei normaler Grabtiefe, je Belegung 430,00 €
  
2. Für den Erwerb eines Urnenwahlgrabes auf die Dauer von  
30 Jahren, je Belegung 280,00 €
  
3. Für den Erwerb einer Rasengrabstätte auf die Dauer von  
30 Jahren, je Belegung 700,00 €  
Beschaffung und Verlegung des Liegesteines die tatsächlich  
entstandenen Kosten
  
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu den Ziffern 1. und 2. auf die Dauer der  
Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche/Urne sind die gleichen Gebühren zu zahlen.

### **III. Überlassung von Reihengräbern und Urnenreihengräbern auf die Dauer von 30 Jahren**

a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab	430,00 €
b) eines Kindes unter 5 Jahren	200,00 €
c) in einer anonymen Urnenreihenstelle	370,00 €
d) in einem Baumgrab als verrottbare Urne	430,00 €

### **IV. Genehmigungsgebühren**

<u>Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten</u> <u>pp., je Antrag</u>	50,00 €
--	---------

### **V. Gebühr für die Benutzung der Leichen- und Einsegnungshalle**

Bei Benutzung pauschal	100,00 €
------------------------	----------

### **VI. Sonstige Gebühren**

a) Für die Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten	20,00 €
b) für die Abräumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung, je Grabstelle	250,00 €
c) für die Abräumung von Tief- und Reihengräbern durch die Friedhofsverwaltung, je Grabstelle	250,00 €
d) für die Abräumung von Urnengrabstätten, durch die Friedhofsverwaltung, je Grabstelle	150,00 €

## **§ 2**

Die im § 1 bezeichneten Gebührensätze gelten für die Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Laubenheim ihren Hauptwohnsitz hatten oder deren Hauptwohnsitz ausschließlich wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit aufgegeben wurde, sowie derjenigen, die nach der Friedhofssatzung ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes (Familiengrabes) oder eines Urnenwahlgrabes haben.

## **§ 3**

### **Gesamtschuldner**

Gebührensschuldner sind

(1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.

(2) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim zu zahlen.

§ 5

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:  
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.07.2012, I. Änderungssatzung vom 20.06.2016

55452 Laubenheim, 24.04.2018  
Ortsgemeinde Laubenheim

  
Frank Brendel  
Ortsbürgermeister

